



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 467/04
(VG: 6 V 1986/04)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Stauch, Göbel und Alexy am 01.02.2005 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - vom 23.11.2004 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller erstrebt die Zulassung zum Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft der Antragsgegnerin. Für diesen Studiengang ist die Zulassungszahl für das Wintersemester 2004/05 durch Rechtsverordnung auf 41 festgesetzt worden; die Antragsgegnerin hat darüberhinaus drei weitere Bewerber zugelassen. Auf die Anträge von 18 abgelehnten Studienbewerbern - darunter der Antragsteller - hat das Verwaltungsgericht der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, acht weitere Studienbewerber nach einer durch Losverfahren zu ermittelnden Rangfolge zuzulassen; im übrigen hat es die Anträge abgelehnt. Der Antragsteller ist bei der Verlosung erfolglos geblieben. Mit seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts macht er geltend, die Aufnahmekapazität des Studiengangs sei mit den 52 zugelassenen Bewerbern nicht ausgeschöpft.

II.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

...

Die zur Begründung der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Abänderung der angefochtenen Entscheidung. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass die Aufnahmekapazität im Studiengang mit der Aufnahme von 52 Bewerbern noch nicht erschöpft ist und deshalb ein Anspruch auf die Zulassung weiterer Bewerber besteht.

1.

a)

Die Antragsgegnerin ist nicht verpflichtet, Studienbewerber bis zur Grenze der Funktionsfähigkeit des Studiengangs aufzunehmen, weil es zum Berechnungstichtag an jeder normativen Bestimmung der Kapazitäten für das Lehrangebot gefehlt habe.

Aus der Tatsache, dass zum maßgeblichen Berechnungstichtag auf Landesebene ein Haushaltsplan für das Jahre 2004 noch nicht festgestellt war, kann entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht gefolgert werden, dass der Antragsgegnerin keine haushaltsrechtlichen Grenzen für die Ausstattung des Studiengangs mit Lehrpersonal gesetzt gewesen seien. Solche Grenzen ergeben sich vielmehr unmittelbar aus der Landesverfassung (Art. 132a). Sie stehen zumindest der Ausweitung des Lehrangebots über die Verpflichtungen aus dem Vorjahr entgegen.

b)

Das Lehrangebot für den Studiengang ist nicht deshalb zu niedrig angesetzt worden, weil ihm die Annahme zugrunde liegt, der Antragsgegnerin stünden haushaltsrechtlich insgesamt 198,75 Stellen zuzüglich fünf fremdfinanzierter Stellen für Lehrpersonal zur Verfügung. Der Auffassung der Beschwerde, der Antragsgegnerin hätten in Wahrheit 213,88 Stellen zuzüglich fünf fremdfinanzierter Stellen für Lehrpersonal zur Verfügung gestanden, kann nicht gefolgert werden.

Das Stellenvolumen, von dem die Antragsgegnerin ausgegangen ist, basiert auf der zwischen ihr und dem Senator für Bildung und Wissenschaft abgeschlossenen Zielvereinbarung vom 24.06.2002 für die Jahre 2002/2003. Diese Zielvereinbarung, deren Abschluss sich aus § 105 a BremHG stützt, hat bezogen auf die darin enthaltenen Stellenansätze sowohl haushaltsrechtliche (§§ 7 a Abs. 1 BremLHO, 106 Abs. 3 BremHG) als auch kapazitätsrechtliche (vgl. § 8 Abs. 1, Abs. 3 KapVO) Bedeutung. Das Obergerverwaltungsgericht hat dies im Be-

schluss vom 10.01.2003 (2 B 389/02), auf den das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss im Einzelnen Bezug genommen hat, näher ausgeführt. Die Beschwerde zeigt Gesichtspunkte, die diese rechtliche Beurteilung in Zweifel ziehen könnten, nicht auf.

Unerheblich ist, dass die Zielvereinbarung 2002/2003 zum Zeitpunkt, zu dem die Stellen an die einzelnen Lehreinheiten zugewiesen worden sind, bereits abgelaufen war. Denn eine neue Zielvereinbarung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Andererseits konnte hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass der Hochschule für 2004/2005 mehr Stellen als in den beiden Vorjahren zur Verfügung stehen würden; das Verwaltungsgericht hat dies zutreffend ausgeführt. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Einschätzung unrealistisch oder fehlerhaft gewesen wäre. Die zwischenzeitlich abgeschlossene Zielvereinbarung für 2004/2005, die nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts gegenüber den Vorjahren eine Reduzierung auf 170 Stellen (Vollzeitäquivalente) 2004 und 175 Stellen 2005 vorsieht, zeigt vielmehr, dass der Antragsgegnerin tatsächlich weniger Lehrpersonal zur Verfügung steht als im Vorjahr.

2.

Das Vorbringen der Beschwerde lässt nicht erkennen, dass der vom Verwaltungsgericht angenommen Curricularnormwert von 5,33 fehlerhaft sein könnte.

Die Rüge der Beschwerde, die Antragsgegnerin halte tatsächlich nicht so viele parallele Kleingruppenveranstaltungen ab, wie dies nach der Aufnahmekapazität und der dem Curricularnormwert zugrunde gelegten Gruppengröße erforderlich sei, ist zwar für das erste Semester tatsächlich teilweise zutreffend. Auf diese Abweichung kommt es aber aus Rechtsgründen nicht an. Der Curricularnormwert bezeichnet, wie das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt hat, den in Deputatstunden gemessenen Aufwand, der für die *ordnungsgemäße* Ausbildung eines Studenten oder einer Studentin in dem Studiengang erforderlich ist. Wie die Beschwerde selbst vorträgt, ist die Arbeit in Kleingruppen durch Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben. Sie gehört damit zur ordnungsgemäßen Ausbildung und ist bei der Bildung des Curricularnormwerts zu berücksichtigen. Richtet die Antragsgegnerin die erforderlichen Kleingruppen tatsächlich nicht in ausreichender Zahl ein, berührt dies zunächst den Anspruch der - zugelassenen - Studierenden auf ordnungsgemäße Ausbildung, führt aber nicht ohne weiteres zur Erhöhung der Kapazität und Zulassung weiterer Studienbewerber. Zu einer Korrektur des Curricularnormwerts wegen des Verzichts auf Kleingruppenveranstaltungen besteht erst dann Veranlassung, wenn die Abweichung der Ausbil-

dungswirklichkeit von der Studienordnung, die dem Curricularnormwert zugrunde liegt, nicht mehr einer aktuellen und vorübergehenden Notlage geschuldet ist, sondern Realität und Norm auf Dauer auseinanderklaffen.

Dass die dem Curricularnormwert zugrunde liegenden Annahmen rein fiktiver Natur sind, kann hier aber nicht angenommen werden. Soweit die Beschwerde geltend machen will, die Antragsgegnerin richte generell weniger Kleingruppen ein als bei der Berechnung zugrunde gelegt worden sei, ist ihr Vortrag zu unsubstantiiert, als dass ihm im Beschwerdeverfahren weiter nachgegangen werden müsste. Der - vom Bevollmächtigten des Antragstellers gleichlautend auch für andere Studiengänge vorgetragene - pauschale Hinweis auf die Vorlesungsverzeichnisse der letzten vier Semester lässt nicht erkennen, bei welchen Lehrveranstaltungen die behauptete Diskrepanz zwischen der erforderlichen und der tatsächlichen Zahl von Kleingruppen bestehen soll und wie groß diese Diskrepanz im Einzelnen ist. Es ist nicht Aufgabe des Oberverwaltungsgerichts, im Beschwerdeverfahren von Amts wegen nach Tatsachen zu suchen, für deren Vorliegen keine konkrete Anhaltspunkte in der Beschwerde benannt worden sind.

3.

Ohne Erfolg rügt die Beschwerde die Deputatsverminderung für Prof. S. .

a)

Zu Unrecht macht die Beschwerde geltend, die Verminderung wegen der Praxissemesterbetreuung habe nicht berücksichtigt werden dürfen, weil sie nicht durch das Dekanat, sondern durch den Fachbereichsrat erfolgt sei. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dieser Verfahrensfehler sei ohne Bedeutung, weil die beiden Mitglieder des Dekanats auch Mitglieder des Fachbereichsrates waren und an dem einstimmigen Beschluss mitgewirkt haben, ist nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidung möglicherweise anders ausgefallen wäre, wenn sie das Dekanat unbeeinflusst von der Meinungsbildung im Fachbereichsrat getroffen hätte, sind nicht erkennbar. Ebenso wenig lässt sich feststellen, es sei Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung über die Zuständigkeit, das Dekanat dem „Druck“ des Fachbereichsrats zu entziehen, wie dies die Beschwerde ohne nähere Begründung behauptet. Gegen eine solche Zielrichtung spricht im Übrigen, dass die Mitglieder des Dekanats vom Fachbereichsrat gewählt und diesem verantwortlich sind (§ 89 Abs. 1 und 2 BremHG).

b)

Soweit die Beschwerde weiter rügt, die Deputatsverminderung wegen der Organisation und Betreuung internationaler Kontakte sei rechtswidrig, genügt sie nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung der Beschwerde (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat die Deputatsverminderung berücksichtigt, weil die Ermäßigung durch Verwaltungsakt gewährt und nach der Lehrverpflichtungsverordnung vom 22.07.2002 (LVV) zulässig gewesen sei, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts gegolten habe. Die Beschwerde beschränkt sich auf den Vortrag, sowohl für das SS 2004 als auch für das WS 2004/05 wirke sich § 7 Abs. 4 der - zum 01.09.2004 in Kraft getretenen - Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung vom 14.05.2004 (LVNV) aus, der - so soll offenbar zu ergänzen sein - eine solche Ermäßigung nicht mehr zulasse. Diese - nicht näher begründete - Behauptung lässt jede Auseinandersetzung mit der Begründung des Verwaltungsgerichts vermissen, dass die Bestandskraft des Verwaltungsakts durch die Rechtsänderung nicht berührt werde. Soweit die Beschwerde der Rechtsänderung rückwirkende Kraft auch für schon abgelaufene Zeiträume beimessen will, ist sie zudem nicht nachvollziehbar.

4.

Offen bleiben kann, ob die kapazitätsmindernde Berücksichtigung von 0,66 Semesterwochenstunden (SWS) für überdurchschnittliche Betreuungsleistungen bei Diplomarbeiten berechtigt ist.

Die Verminderung der Regellehrverpflichtung für die Betreuung von Diplomarbeiten beruht auf § 29 Abs. 1 BremHG i.V.m. § 7 Abs. 4 Unterabs. 2 LVV; sie ist nach § 9 Abs. 2 Satz 1 KapVO bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität zu berücksichtigen. Das Verwaltungsgericht hat die Verminderung der Regellehrverpflichtung - die nach § 7 Abs. 4 Unterabs. 2 Satz 2 LVNV nur noch bis zum 31.08.2005 gilt - in der Weise kapazitätsfreundlich ausgelegt, dass nur überdurchschnittliche Betreuungsleistungen kapazitätsmindernd berücksichtigt werden, und als überdurchschnittlich die Betreuung von mehr als sechs Diplomarbeiten pro Jahr angesehen. Dementsprechend hat es eine Deputatsverminderung von 0,66 SWS für Prof. F. dafür anerkannt, dass diese acht Diplomarbeiten betreut hat.

Dies erscheint nicht unproblematisch. Die Mehrbelastung von Prof. F. ist nämlich allein dadurch verursacht, dass die Betreuung nahezu aller Diplomarbeiten (acht von neun) in dem maßgeblichen Zeitraum auf sie konzentriert worden ist. Zu der überdurchschnittlichen Belastung von Prof. F. wäre es nicht gekommen, wenn auch andere Hochschullehrer angemessen an der Betreuung von Diplomarbeiten beteiligt worden wären. Die Frage, ob eine derart

einseitige Lastenverteilung innerhalb des Lehrkörpers zu einer Verminderung von Kapazität führen darf, die bei einer einigermaßen gleichmäßigen Belastung der Hochschullehrer nicht anzuerkennen wäre, kann hier aber offen bleiben. Blicke die Verminderung des Lehrangebots um 0,66 SWS nämlich unberücksichtigt und würde die Berechnung der Aufnahmekapazität, die das Verwaltungsgericht vorgenommen hat, entsprechend korrigiert, bliebe es nämlich gleichwohl bei der Zahl von 52 Studienplätzen:

$$\frac{(3 \times 18 - 2 + 54,5 + 4) \times 2}{5,18} \times 1,2167 = 51,90$$

5.

Nicht gefolgt werden kann der Beschwerde, soweit sie geltend macht, es sei nicht glaubhaft, dass die vom Verwaltungsgericht nicht berücksichtigten Lehraufträge tatsächlich nicht vergeben worden seien. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Angaben der Antragsgegnerin insoweit unrichtig sein könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Es besteht deshalb kein Anlass, gemäß § 86 Abs. 3 VwGO darauf hinzuwirken, dass ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt oder weitere für die Beurteilung des Sachverhalts wesentliche Erklärungen abgegeben werden. Ohne dass konkrete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Antragsgegnerin ersichtlich wären, kommt es insbesondere nicht in Betracht, ihre Verwertung von der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung abhängig zu machen. Entgegen der Auffassung der Beschwerde muss eine einstweilige Anordnung nicht schon dann erlassen werden, wenn die Antragsgegnerin nicht von sich aus glaubhaft macht, dass die - vom Antragsteller pauschal und unsubstantiiert behaupteten - Voraussetzungen dafür nicht vorliegen.

6.

Unsubstantiiert ist die Beschwerde schließlich auch, soweit sie rügt, die Inanspruchnahme von wissenschaftlichen Dienstleistungen aus dem Fremdsprachenzentrum sei mit mehr als 8 SWS zu berücksichtigen.

Das Verwaltungsgericht hat die Dienstleistungen des Fremdsprachenzentrums gemäß § 9 Abs. 7 KapVO berücksichtigt und dabei auf die tatsächlich erbrachten Dienstleistungen abgestellt. Dieser Ansatz wird auch von der Beschwerde nicht in Frage gestellt. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die erbrachten Dienstleistungen über die vom Verwaltungsgericht berücksichtigten 8 SWS hinausgingen, zeigt die Beschwerde nicht auf. Für eine Glaubhaftmachung

der Antragsgegnerin, dass das Fremdsprachenzentrum nicht noch weitere Dienstleistungen für den Studiengang erbracht hat, besteht unter diesen Umständen keine Veranlassung.

Soweit die Beschwerde meint, auch die Lehrveranstaltung Informatik stelle eine wissenschaftliche Dienstleistung dar, der kapazitätserhöhend zu berücksichtigen sei, übersieht sie, dass die entsprechenden Veranstaltungen vom Verwaltungsgericht als Lehrauftragsstunden kapazitätswirksam berücksichtigt worden sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

gez.: Stauch

gez.: Göbel

gez.: Alexy